

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich: Unsere Bedingungen sind nach den Grundsätzen loyaler und verständiger Kaufleute auszulegen. Sie gelten als ein für allemal vereinbart, auch wenn wir abweichenden Gegenbestätigungen/Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie sind Weiterverkäufen zugrunde zu legen und gelten für Käufer/Empfänger und diejenigen, die für deren Verpflichtung haften. Abweichungen gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen, und nur für den betreffenden Vertrag sowie unter der Bedingung korrekter Vertragserfüllung durch den Käufer. Spätestens zum Zeitpunkt der Entgegennahme unserer Ware gelten unsere allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen.

2. Angebot, Abschlüsse: Angebote sind stets freibleibend, falls wir nichts anderes ausdrücklich schriftlich bestätigen. Frachtagaben sind unverbindlich. Bestellungen, Vereinbarungen mit unseren Damen und Herren, deren Angebote, Auskünfte und Nebenabreden binden uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung und nur insoweit, als wir etwa erforderliche Genehmigungen (z. B. für Ein- und Ausfuhr) erlangen; sie stehen sämtlich unter dem Vorbehalt, dass wir über Vorräte für alle Aufträge verfügen bzw. die Materialien, die wir für unsere Fabrikation benötigen, rechtzeitig beschaffen. Irrtümer aller Art, insbesondere Schreib- und Rechen (Kalkulations)fehler binden uns nicht; wir können sie jederzeit berichtigen, ohne dass irgendwelche Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden könnten. Eigentum und Urheberrecht an Angeboten, Zeichnungen, und Vertragsunterlagen bleiben vorbehalten; die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Zahlungsbedingungen: Mangels anderweitiger Vereinbarungen verstehen sich alle Preise als Werk, ausschließlich etwaiger Kosten für Verpackung. Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Wir sind berechtigt, aufgrund eventuell zwischen Auftragsannahme und Lieferung eingetretener Kosten-erhöhungen unserer Produktionsfaktoren die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen.

Bei Annullierung eines Auftrages behalten wir uns vor, alle uns bis zum Zeitpunkt der Annullierung entstandenen Kosten, z.B. Konstruktions- und Bearbeitungskosten, Kosten des anderweitig nicht mehr verwendbaren Materials zu berechnen.

Im Inland sind unsere Rechnungen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto unter Ausschluss der Aufrechnung und Zurückhaltung zahlbar; im Ausland gelten die in unseren Auftragsbestätigungen oder Proformarechnungen angegebenen Zahlungsbedingungen. Wird das Zahlungsziel überschritten, so sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 4,5 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskont, mindestens jedoch 7,5 %, neben sonstigen Mahnkosten zu berechnen.

Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber, und zwar nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und falls sie diskontfähig sind, an. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Käufers. Wir übernehmen keine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung. Gutscheine über Wechsel oder Schecks erfolgen stets vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Käufers; sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die unserer Auffassung nach die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener oder gutgeschriebener Wechsel zur Folge. Ferner sind wir in einem solchen Falle berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes aus Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß § 1 Ziffer 4 Absatz 8 widerrufen.

Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Käufer zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechseln oder andere Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet.

4. Eigentumsvorbehalt: Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere auch unserer Saldoforderung, unser Eigentum (Vorbehaltware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltwaren erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem zueinanderstehen: unser Rechnungswert unserer für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller bei der Herstellung verwendeten Waren. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltware (§ 947, § 948 BGB) so wird bereits jetzt vereinbart, dass die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Käufers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang unseres Rechnungswertes unserer Vorbehaltware auf uns übergehen und der Käufer diese für uns unentgeltlich verwahrt. Für aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstehende Sachen/Bestände gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltware. Sachen/Bestände gelten als Vorbehaltware im Sinne dieser allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Der Käufer darf die Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den Absätzen 4 bis 7 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware ist er nicht berechtigt.

Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware werden bereits jetzt an uns abtreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltware ohne oder nach Vereinbarung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.

Für den Fall, dass die Vorbehaltware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Ware veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltware.

Wird die Vorbehaltware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren oder nach Verbindung/Vermischung weiterveräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand.

Wird die Vorbehaltware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im voraus an uns abgetreten, wie es in Absatz 4 bis 6 bestimmt ist.

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen; wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziffer 3 Absatz 5 genannten Fällen Gebrauch machen. **Zur Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.** Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so ist er auf unsere Anforderung hin verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

5. Zeichnungen und Unterlagen: Sämtliche Unterlagen über die von uns gelieferten Erzeugnisse, insbesondere Zeichnungen, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne besondere Zustimmung nur für den vertraglich vorgesehene Zweck verwendet werden. Kommt es nicht zum Verträge, oder wird er aufgelöst, so sind alle Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

6. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht: Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftsitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftsitz Erfüllungsort.

Vorstehendes gilt auch gegenüber allen denjenigen, die für die Verpflichtungen des Käufers haften.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

II. Ausführung der Lieferung

1. Lieferfrist, Liefertermin, Teillieferungen: Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Bestellsannahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten der Ausführung, die Lieferfristen und Liefertermine gelten mangels besonderer Vereinbarung als annähernd und unverbindlich gegeben. Lieferfrist und Liefertermin gelten mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn uns die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.

Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich — unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers — um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.

Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Abschluss insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist.

Teillieferungen sind in jedem Fall zulässig; jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

Schadenersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfrist oder Liefertermin sind ausgeschlossen.

2. Lieferstörungen: Mittelbare oder unmittelbare Lieferverhinderung oder -erschwerung, die für uns unvorhergesehen oder unabwendbar ist, gilt als höhere Gewalt. Dies gilt vor allem dann, wenn unsere Vorlieferer aufgrund ihrer Bedingungen von der Lieferung ganz oder teilweise entbunden sind. Wir sind in solchen Fällen, auch wenn wir uns bereits im Verzug befanden, berechtigt, mit entsprechender Verzögerung einschließlich angemessener Anlaufzeit zu liefern und vom Vertrag sofort oder später ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass wir zur Leistung irgendeines Schadenersatzes oder zur Nachlieferung verpflichtet sind. Der Käufer kann zurücktreten, wenn wir auf seine Aufforderung nicht erklären, ob wir zurücktreten oder binnen angemessener Frist liefern wollen.

3. Abnahme: Der Käufer ist berechtigt, diejenige Ware, für die besondere Gütevorschriften Bedingung sind oder die in das Ausland geht, auf dem Lieferwerk sofort nach Meldung der Versandbereitschaft abzunehmen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer; die sachlichen Abnahmekosten werden besonders berechnet, wenn sie nicht im Preis enthalten sind. Die Ware gilt mit der Absendung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert, wenn der Käufer die Ware abgenommen hat oder die vereinbarte Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt, das gleiche gilt, wenn der Käufer trotz Verlangens des Verkäufers keine Abnahme vornimmt.

4. Versand und Gefahrenübergang: Sofern nicht anderes handelsüblich vereinbart ist, wird die Ware unverpackt geliefert. Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr — einschließlich einer Beschlagnahme — in jedem Falle — z. B. auch bei franko-, fob- oder cif-Geschäften — auf den Käufer über.

Wir versichern die Ware nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und gegen Erstattung der Kosten durch den Käufer.

Beförderungs- und Schutzmittel sowie den Versandweg können wir unter Ausschluss jeder Haftung auswählen.

Fertiggestellte Ware können wir dem Käufer ohne vorherige Meldung liefern, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Zum vertragsgemäßen Termin (vgl. II, 1) versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Kann die Ware nicht innerhalb von sechs Tagen nach unserer Meldung der Versandbereitschaft versendet werden, sind wir berechtigt, sie ohne Rücksicht auf sonstige Vereinbarungen nach eigener Wahl zu versenden oder sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und sie nach Meldung der Versandbereitschaft als ab Werk geliefert zu berechnen, es sei denn, wir haben die nichtvertragsgemäße Versendung zu vertreten.

5. Abweichungen: Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN oder der geltenden Übung zulässig.

Maße und Gewichte, die in unseren Abbildungen, Zeichnungen, Katalogen und Schriftstücken enthalten sind, sind nur annähernd maßgebend; Abänderung sind vorbehalten. Weichen diese Angaben von den tatsächlichen Werten ab, so entstehen hieraus dem Käufer keine Ansprüche.

6. Mängel/Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware: Mängelrügen hat der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch fünf Tage nach Erhalt der Ware zu erheben. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens aber drei Monate nach Empfang der Ware zu rügen.

Bei berechtigten Beanstandungen einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Statt dessen können wir dem Käufer in geeigneten Fällen den Minderwert gutschreiben. Bei Unvollständigkeit sind wir zur Nachlieferung verpflichtet.

Alle anderen Ansprüche, insbesondere auf Auflösung des Vertrages und auf vertraglichen oder außervertraglichen Schadenersatz, auf Erstattung irgendwelcher dem Käufer entstandenen Kosten o.ä. sind ausgeschlossen.

Die vorstehend erwähnten Ansprüche verjähren in sechs Monaten von der Lieferung an oder einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

Bei Ausführung von Lohnaufträgen haften wir für die sachgemäße Ausführung der von uns übernommenen Arbeiten nur bis zur Höhe der bestätigten bzw. angefallenen Lohnkosten.

III. Haftung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund — sind ausgeschlossen. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

IV. Sonstiges

1. Fortlaufende Auslieferung: Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und entsprechende Spezifikationen für ungefähre gleiche Monatsmengen auszugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst zu spezifizieren und die Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

2. Abschlussüberschreitung: Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt. Wir können den Überschuss zu den bei dem Abruf oder der Lieferung veröffentlichten oder geltenden Preisen berechnen.